

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 06. Dezember 2011

41. Jahrgang
Nr. 36
19. Dez. 2011

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Ordnung
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 6 . Dezember 2011

Nach § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Rahmen ihrer Verantwortung für die akademische Phase der Lehrerbildung ein Zentrum für Lehrerbildung eingerichtet. Aufgrund §§ 30 Abs. 1, 26 Abs. 5, 2 und 3 HG gibt sich das Bonner Zentrum für Lehrerbildung folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 5 Aufgaben des Vorstandes
- § 6 Beschlussfassung im Vorstand
- § 7 Vorsitz
- § 8 Prüfungsorganisation
- § 9 Mitglieder des BZL
- § 10 Kooperationen mit Fakultäten
- § 11 Beirat
- § 12 Geschäftsstelle
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

Das BZL ist eine eigenständige Organisationseinheit der Universität Bonn im Sinne von § 26 Abs. 5 HG mit Entscheidungs-, Steuerungs- und Ressourcenkompetenz, die diese in enger Abstimmung mit den in der Lehrerbildung tätigen Fakultäten wahrnimmt. Die Organisationseinheit führt den Namen ‚Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL)‘.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das BZL nimmt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit den an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten der Universität Bonn wahr. Die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen wird bei Bedarf in Kooperationsverträgen geregelt.
- (2) Das BZL erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität Bonn und der Zuständigkeit ihrer zentralen Organe und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Universität. Es organisiert die von der Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge im Sinne von § 60 Abs. 1 HG, die mit einem Bachelor- oder Mastergrad abschließen, sowie die schul- und lehramtsbezogenen Weiterbildungsangebote im Sinne des § 62 HG und übernimmt die diesbezügliche Koordination in enger Abstimmung mit den Fakultäten und nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen Vorgaben. Dies umfasst insbesondere:
 - a) die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Prüfungsorganisation in den Lehramtsstudiengängen in enger Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten;
 - b) die Initiierung, Koordinierung und Förderung der Lehrerbildungsforschung sowie der schul- und unterrichtsbezogenen Forschung und insoweit die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - c) die Organisation der mit dem Zentrum assoziierten Graduiertenschule mit dem Ziel einer strukturierten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - d) die Koordinierung und Förderung der Zusammenarbeit mit den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, insbesondere mit Blick auf eine kompetenzorientierte und berufsfeldbezogene Gestaltung von Curricula und Praxisanteilen;
 - e) die fachliche Koordinierung der Zusammenarbeit in der Lehrerbildung mit anderen Hochschulen, mit denen die Universität Bonn zusammenarbeitet;
 - f) gemeinsam und im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten die Sicherstellung eines vollständigen Studien- und Lehrangebotes in den Lehramtsstudiengängen;

- g) die Konzeption und Organisation von Praxiselementen mit Blick auf schulische wie außerschulische Bildungseinrichtungen, soziale Einrichtungen, Ämter und bildungsnahe Organisationen;
- h) die Sicherung der Qualität der Lehrerbildung und Evaluation der Lehramtsstudiengänge im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten unter Einbindung des Zentrums für Evaluation und Methoden (ZEM) sowie – bezogen auf die Praxisanteile der Lehrerbildung – in enger Abstimmung mit den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung;
- i) die Beratung der Studierenden und Lehrenden in Angelegenheiten der Lehrerbildung;
- j) die Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Schulen und die Förderung des Austauschs zwischen den Fakultäten der Universität und den fachlichen Ansprechpartnern an den Schulen
- k) die Mitwirkung bei der Besetzung von Professuren mit fachdidaktischer bzw. bildungswissenschaftlicher Ausrichtung sowie
- l) die Entscheidung über die Verwendung der dem BZL zugewiesenen Ressourcen.

§ 3 Organe

Organe des BZL sind:

- a) der Vorstand (vgl. § 4 bis 6)
- b) der Vorsitzende (vgl. § 7) sowie
- c) der Beirat (vgl. § 11).

§ 4 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) bis zu zwölf Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer, nämlich
 - für die Philosophische Fakultät vier Mitglieder
 - für die Mathematisch- Naturwissenschaftliche Fakultät zwei Mitglieder
 - für jede weitere im Rahmen des Lehrangebots für Lehramtsstudiengänge beteiligte Fakultät je ein Mitglied sowie
 - die dem BZL unmittelbar zugeordneten professoralen Mitglieder, höchstens jedoch zwei Mitglieder;
- b) zwei Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter
- c) ein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiter sowie
- d) zwei Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Darüber hinaus gehören dem Vorstand zwei Vertreter der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung sowie der Prorektor für Studium, Lehre und Studienreform jeweils mit beratender Stimme an.

Als Vorstandsmitglied nach Abs. 1 S.1 wählbar sind nur Mitglieder des BZL im Sinne von § 9.

Nach Errichtung des BZL werden die Mitglieder des erstmals zu besetzenden Vorstandes durch den Senat gewählt und zwar

- die Mitglieder zu a) auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät,
- die Mitglieder zu b) auf Vorschlag des Rats der akademischen Mitarbeiter,
- die Mitglieder zu c) auf Vorschlag der Vertretung der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung sowie

die Mitglieder zu d) auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses bzw., soweit für das BZL im Zeitpunkt der Wahl bereits eine eigene Fachschaft eingerichtet sein sollte, auf deren Vorschlag.

Nach Ablauf der jeweiligen ersten Amtszeit werden die nachfolgenden Vorstandsmitglieder nach Maßgabe der Wahlordnung des BZL gewählt.

- (2) Die dem BZL unmittelbar zugeordneten professoralen Mitglieder vertreten sich wechselseitig. Für die übrigen in Abs. 1 genannten Mitglieder sind jeweils Stellvertreter zu wählen, die die Mitglieder in deren Abwesenheit vertreten.
- (3) Die Amtszeit der in Abs. 1 lit. a bis c) genannten Mitglieder bzw. ihrer Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder bzw. ihrer Stellvertreter ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand regelt die Organisation des BZL durch Ordnung und erlässt unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 10 weitere Ordnungen (insbesondere Prüfungsordnungen und Wahlordnung), die entsprechend § 26 Abs. 3 HG zur Erfüllung der Aufgaben des BZL erforderlich sind.
- (2) Weitere Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorsitzenden und eines Stellvertreters,
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Ordnung des BZL,
 - c) strategische und wissenschaftliche Planung,
 - d) Beschlussfassung über den jährlichen Finanzplan,
 - e) Beschlussfassung über den jährlichen Rechenschaftsbericht,
 - f) Beschlussfassung über Kooperationen mit externen Partnern sowie
 - g) Bestellung des Geschäftsführers.

§ 6 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in § 10 oder sonstiger rechtlicher Vorgaben fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung dieser Ordnung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des gesamten Gremiums sowie der Zustimmung des Rektorats der Universität Bonn.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen erneut eine Vorstandssitzung mit der entsprechenden Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Sitzung ist in jedem Fall beschlussfähig, soweit hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorstand aus dem Kreis der Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (2) Der Vorsitzende - bzw. in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter - vertritt das BZL innerhalb der Universität und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträger sowie die Gremien und Einrichtungen des BZL ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des BZL ihre Pflichten erfüllen.
- (3) Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verantwortung für die Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie die Studien- und Prüfungsorganisation;
 - b) Erstellung des Entwicklungsplans des BZL im Benehmen mit dem Vorstand;
 - c) Durchführung der Evaluation sowie der Qualitätssicherung der Lehrerbildung;
 - d) Erstellung eines Finanzplans und Verwaltung der dem BZL zur eigenen Verwendung zugewiesenen Mittel;
 - e) Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts;
 - f) Aufstellung von Forschungsprogrammen im Benehmen mit dem Vorstand;
 - g) Leitung der Sitzungen sowie Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie
 - h) Entscheidung über die Verteilung der dem BZL zugewiesenen Stellen und Mittel innerhalb des BZL im Einvernehmen mit dem Vorstand.Der Vorsitzende ist zudem Fachvorgesetzter des dem BZL zugeordneten Personals.

§ 8 Prüfungsorganisation

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 S. 3 lit. a) dieser Ordnung richtet das BZL ein Gremium ein, in dem die prüfungsrechtlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit allen von ihm betriebenen Lehramtsstudiengängen getroffen werden. Es organisiert innerhalb des BZL eine angemessene administrative Unterstützung dieses Gremiums und erledigt seine Aufgaben hierbei in enger Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten. Der Vorsitzende des BZL ist Vorsitzender des Gremiums nach Satz 1.

§ 9 Mitglieder des BZL

Mitglieder des BZL sind

- a) der Vorsitzende des Vorstandes kraft Amtes
- b) das dem BZL zugewiesene hauptamtliche Hochschulpersonal sowie
- c) die für die Lehramtsstudiengänge eingeschriebenen Studierenden.

Darüber hinaus können Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultäten, die selbst regelmäßig in Lehramtsstudiengängen tätig sind, nach § 26 Abs. 4 HG mit Zustimmung des Vorstandes und des jeweiligen Fakultätsrates Mitglied des BZL werden.

§ 10 Kooperationen mit Fakultäten

Das BZL nimmt seine Verantwortung im Bereich der akademischen Phase der Lehrerbildung in enger Abstimmung mit den an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten wahr. Die gebotene konzeptionelle wie auch fachlich-inhaltliche Abstimmung wird insbesondere durch folgende Verfahrensweise sichergestellt:

- a) Dem nach § 8 einzurichtenden Gremium zur Entscheidung über prüfungsrechtliche Angelegenheiten gehören neben dem Vorsitzenden des BZL je ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer aus den in den kooperierenden Fakultäten eingerichteten entsprechenden Gremien mit prüfungsrechtlicher Entscheidungsbefugnis sowie je zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der Studierenden des BZL an.
- b) Das Votum des Vertreters der Gruppe der Hochschullehrer aus der jeweils betroffenen Fakultät ist für das Gremium nach § 8 S. 1 in prüfungsrechtlichen Zweifels- und Streitfällen ausschlaggebend.
- c) Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zusätzlich zur Beschlussfassung im Vorstand der Zustimmung der von der Entscheidung betroffenen Fakultät(en):

- Einrichtung oder Beendigung eines Lehramtsstudiengangs,
- Änderung des Studieninhalts eines Lehramtsstudiengangs sowie
- Neufassung oder Änderung einer Prüfungsordnung.

Bei Bedarf vereinbaren das BZL und die an der Lehrerausbildung beteiligten Fakultäten Einzelheiten der Kooperation in gesonderten Kooperationsvereinbarungen.

§ 11 Beirat

(1) Das BZL richtet einen Beirat ein. Dem Beirat gehören jedenfalls folgende Mitglieder an:

- ein Vertreter des Zentrums für Evaluation und Methoden und
- die Studiendekane oder ein von der betreffenden Fakultät alternativ benannter Professor

sowie weitere Vertreter von Wissenschaft, Schule und Verwaltung.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.

(2) Aufgabe des Beirates ist die Beratung der Organe des BZL im Hinblick auf die konzeptionelle und wissenschaftliche Entwicklung des BZL sowie dessen Zusammenarbeit mit wichtigen Einrichtungen und Gruppen innerhalb sowie außerhalb der Universität Bonn und in der Region.

§ 12 Geschäftsstelle

(1) Das BZL verfügt über eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.

(2) Aufgaben der Geschäftsstelle sind die organisatorische und administrative Unterstützung der Organe des BZL im Rahmen der laufenden Geschäfte, insbesondere

- operative Koordination der Lehr- und Studienangebote;
- Aufgaben der Administration in der Prüfungsorganisation in Abstimmung mit den entsprechenden Stellen in den beteiligten Fakultäten;
- Kontaktstelle für interne und externe Kooperationspartner sowie für Studierende und Studieninteressierte;
- Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen der Organe;
- Koordinierung der Aktivitäten der Graduiertenschule sowie
- administrative Betreuung des Beirats.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt - in Kraft.

V. Gieselmann

Der Gründungsbeauftragte des Bonner Zentrums für Lehrerbildung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Volkmar Gieselmann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungsbeauftragten des Bonner Zentrums für Lehrerbildung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. Dezember 2011.

Bonn, den 6. Dezember 2011

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann